

die Erfüllung des entsprechenden Garantieanspruchs des Käufers — hier des Zusatzgarantieanspruchs, nicht aber Inhalt eines selbständigen Dienstleistungsvertrags. Deshalb löst sie auch keine selbständige Garantiepflichtungen aus und — anders als das in § 181 Abs. 2 ZGB für Nachbesserungsleistungen bei einer Dienstleistung vorgesehen ist — beginnt keine neue Garantiezeit zu laufen (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1976, Heft 14, S. 431). Über diese Rechtslage wurde der Verklagte vom Hersteller, gegen den allein er nach Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit noch Ansprüche geltend machen könnte (§ 150 Abs. 4 Satz 2 ZGB), zutreffend informiert.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Verklagte zur Zahlung von 211,31 M nebst 4 Prozent Verzugszinsen seit der letztmalig erfolgten Mahnung mit Schreiben vom 15. September 1977 (§ 86 Abs. 3 ZGB) an den Kläger zu verurteilen.

Die Kosten des Rechtsstreits wurden gemäß § 174 Abs. 2 ZPO dem Kläger auferlegt, weil er durch die nicht ordnungsgemäße Beratung des Verklagten (§ 137 ZGB) die bei diesem entstandenen falschen Rechtsauffassungen verursacht und damit Anlaß zur Klageerhebung gegeben hat. Weiterhin war beachtlich, daß dem Bürger besondere Erleichterungen zur Feststellung vermeintlicher Ansprüche aus einer Garantie — z. B. die Befreiung von einer Vorauszahlungspflicht nach § 69 Abs. 2 ZPO — zur Seite stehen und ihm aus einer durch mangelhafte Beratung des Verkäufers verursachten Garantiestreitigkeit keine Kosten Nachteile erwachsen dürfen.

§ 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO; §§ 297 Abs. 2, 365 ZGB.

Wird in einem Grundstüdeskaufvertrag ein bestimmter Zeitpunkt für den Übergang der Rechte und Pflichten auf den Erwerber vereinbart, so hat dieser die vom Veräußerer über diesen Zeitpunkt hinaus bereits gezahlten Grundsteuern zurückerstatten. Ist der Erwerber dazu erst nach Klageerhebung bereit, dann hat er zur Klage Anlaß gegeben und kann bei einer Klagerücknahme mit den Verfahrenskosten belastet werden.

BG Suhl, Beschluß vom 9. Oktober 1979 - 3 BZR 50/79.

Der Kläger hat den Verklagten ein Hausgrundstück verkauft. Im Kaufvertrag wurde der 1. Mai 1977 als Tag der Übergabe des Grundstücks vereinbart. Mit der Klage hat der Kläger von den Verklagten verlangt, daß sie ihm die anteilige Grundsteuer für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis zum 31. Dezember 1977, die vom Kläger für das ganze Jahr 1977 vorausbezahlt worden war, zurückerstatten. In der mündlichen Verhandlung erklärten sich die Verklagten zur Zahlung bereit. Daraufhin nahm der Kläger die Klage zurück.

Die Verfahrenskosten hat das Kreisgericht den Verklagten mit der Begründung auf erlegt, sie hätten zur Klage Anlaß gegeben, weil sie zunächst die Bezahlung der anteiligen Grundsteuer abgelehnt hätten.

Die von den Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Anlaß für die Klage war die unterschiedliche Auffassung der Prozeßparteien darüber, ob die Verklagten als Erwerber des Grundstücks dem Kläger die von ihm bis zum 31. Dezember 1977 vorausgezählte Grundsteuer für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis zum 31. Dezember 1977 zurückerstatten müssen. Da jedoch im notariellen Kaufvertrag der 1. Mai 1977 als Zeitpunkt der Übergabe des Grundstücks bestimmt worden war und von diesem Tage an sowohl die Rechte als auch die Pflichten auf die Verklagten als Erwerber des Grundstücks übergehen sollten (§ 297 Abs. 2 ZGB), war auf jeden Fall eine gegenseitige Abrechnung erforderlich. Das geht auch daraus hervor, daß z. B. der Kläger die von der PGH G. für die Monate Mai und Juni 1977 vorausgezählte Miete den Klägern bei der Abrechnung gutgebracht hat. Andererseits ist es — da andere

Vereinbarungen im Kaufvertrag fehlen — ebenso selbstverständlich, daß die Verklagten die mit dem Grundstück verbundenen Lasten einschließlich der Grundsteuer ab Mai 1977 bezahlen müssen. Das Kreisgericht hat in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Pflicht der Verklagten zur Herausgabe von Vorteilen nach § 356 ZGB hingewiesen. Wenn sich die Verklagten erst in diesem Zusammenhang zur Zahlung des geforderten Betrags bereit erklärt haben, so haben sie zur Klage i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO Anlaß gegeben, so daß es gerechtfertigt war, ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Strafrecht * 161

§§ 159 Abs. 1, 161 StGB.

Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung, wenn der Täter eine zeitweilige Schädigung sozialistischen Eigentums beabsichtigte.

OG, Urteil vom 21. Februar 1980 - 4 OSK 3/80.

Der Angeklagte hatte von 1964 bis zu dem in dieser Sache gegen ihn durchgeführten Strafverfahren die Erlaubnis, ein Taxiunternehmen zu betreiben. Am 27. April 1979 erwarb er beim VEB Maschinen- und Materialreserven E. einen Pkw Typ Wolga zum Preis von 16 017 M mit einem Scheck, obwohl sein Konto nur ein Guthaben von 781,82 M auswies. Er entschloß sich zu dieser Handlung, weil er annahm, daß ihm ein Berufskollege, der ein solches Fahrzeug dringend benötigte, dasselbe abkauft und er dadurch den Kontostand bei der kontoführenden Sparkasse in wenigen Tagen wieder ausgleichen kann. Der Verkauf des Pkw kam jedoch nicht zustande. Die Sparkasse leistete keine Zahlung auf den vom Angeklagten ausgestellten Scheck.

Der Angeklagte behielt das Kraftfahrzeug, um es für sein Gewerbe zu nutzen. Er bemühte sich erfolglos bei der Sparkasse und bei Bekannten um einen Kredit und veräußerte seinen Pkw Moskwitsch für 8 200 M, ohne jedoch seine Schulden zu tilgen. Er versprach dem VEB Maschinen- und Materialreserven, den Kaufpreis später zu zahlen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Vergehen gemäß §§ 159 Abs. 1, 161 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie zum Schadenersatz.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem der Strafausspruch angefochten wird, weil die ausgesprochene Strafe nach Art und Höhe grob unrichtig i. S. des § 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO sei.

Der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR stimmte dem Antrag zu.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Mit dem Bericht des Präsidiums' an die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts wurden bedeutsame Hinweise für die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums gegeben (vgl. H. Keil/S. Wittenbeck in NJ 1979, Heft 7, S. 297 ff.). Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß neben den durch die Straftat verursachten Folgen die verschiedenartigen be- und entlastenden objektiven und subjektiven Tatumstände für die richtige Einschätzung der Tatschwere von Bedeutung sind. So können z. B. eine geringe Tatintensität, eine nicht vorrangig mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung ausgeführte Handlung oder eine beabsichtigte nur zeitweilige Schädigung im Einzelfall einen solchen Einfluß auf die Tatschwere haben, daß die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen einzuschätzen ist bzw. an Stelle einer Freiheitsstrafe auch eine Bewährungsverurteilung in Betracht kommen kann, wenn die Persönlichkeitsumstände eine solche Maßnahme rechtfertigen.